



## Anerkennungsleistung für Ghetto-Arbeit

### Worum geht es?

Die Bundesregierung hat am 1. Oktober 2007 eine Richtlinie zur Ghetto-Arbeit erlassen.\*

Danach erhalten die Berechtigten eine

**einmalige Anerkennungsleistung  
in Höhe von 2.000 Euro.**

Die Anerkennungsleistung ist insbesondere für diejenigen Verfolgten gedacht, die keine Rentenzahlungen nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) erhalten können, weil ihre Ghetto-Arbeit nicht die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne aufwies. Auf diese humanitäre Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen darüber, ob Sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören könnten.

### Wer gehört zum berechtigten Personenkreis?

Voraussetzung für die Anerkennungsleistung ist, dass Sie

- Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes sind,
- sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das im nationalsozialistischen Einflussbereich lag, und
- während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben.

Verfolgter des Nationalsozialismus ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist.

In Betracht kommt nur ein Aufenthalt in einem Ghetto. Die Leistung nach der Richtlinie wird **nicht** für Zeiten in einem Arbeitslager oder einem Konzentrationslager gewährt. Ferner ist Zwangsarbeit (auch im Ghetto) ausgeschlossen. Hierfür gab es andere Entschädigungsleistungen.

Wichtig ist, dass die **Arbeit** während des Aufenthalts im Ghetto **ohne Zwang** erfolgte. Es muss sich aber nicht um ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des

\* Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist vom 1. Oktober 2007 (Bundesanzeiger Nr. 186, Seite 7693 vom 5. Oktober 2007)

Sozialversicherungsrechts gehandelt haben. Deshalb ist auch nicht entscheidend, ob und in welcher Form Sie ein Entgelt für die Arbeit erhielten. Insoweit sind die Voraussetzungen der Richtlinie leichter zu erfüllen als die nach dem ZRBG.

### **Wer ist nicht berechtigt?**

Von der Anerkennungsleistung sind die Personen ausgeschlossen, die bereits **Leistungen einer gesetzlichen Rentenversicherung** für die geltend gemachte Zeit erhalten. Das gilt sowohl für **deutsche** Renten als auch für Renten **aus anderen Ländern**.

Die Rente schließt die Anerkennungsleistung aber nur dann aus, wenn

- die Rente tatsächlich gezahlt wird **und**
- darin auch die Zeiten während der Ghetto-Arbeit enthalten sind.

Der Anspruch auf die Anerkennungsleistung ist ferner ausgeschlossen, wenn Sie für die betreffende Arbeit im Ghetto bereits eine Leistung aus den Mitteln der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** erhalten haben. Da die Stiftungsleistung grundsätzlich nur für Zwangsarbeit gezahlt wurde, steht sie der Anerkennungsleistung für eine Arbeit im Ghetto, die keine Zwangsarbeit war, in der Regel nicht entgegen.

### **Wo und wie ist der Antrag zu stellen?**

Die einmalige Anerkennungsleistung erhalten Sie nur auf Antrag. Dies gilt auch, wenn Sie bereits einen Antrag nach dem ZRBG gestellt haben. Hinterbliebene eines bereits verstorbenen Verfolgten können die Anerkennungsleistung nicht beantragen.

Der Antrag ist beim

**Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,  
53221 Bonn**

zu stellen.

Für die Antragstellung steht ein besonderer **Vordruck** zur Verfügung, den Sie unter oben genannter Adresse anfordern können. Der Vordruck steht auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen per Download zur Verfügung.

Wir bitten Sie daher, von einer formlosen Antragstellung abzusehen.

Bevor Sie den Fragebogen wieder zurücksenden, lassen Sie sich bitte die Angaben zur Person von einer amtlichen Stelle bestätigen. Falls Sie noch im Besitz von Unterlagen über den Ghetto-Aufenthalt oder die Ghetto-Arbeit sind, fügen Sie diese bitte bei. Sie können den Antrag aber selbstverständlich auch dann stellen, wenn Sie keine entsprechenden Unterlagen besitzen.

## Welchen Einfluss hat ein Verfahren nach dem ZRBG?

Ein Antrag nach dieser Richtlinie hat keinen Einfluss auf etwaige Verfahren nach dem ZRBG. Umgekehrt sind aber Verfahren nach dem ZRBG für die Anerkennungsleistung von Bedeutung.

Hierbei gilt Folgendes:

- Wurde Ihnen die Ghetto-Arbeit bereits nach dem ZRBG **anerkannt** und erhalten Sie hieraus eine Rente, steht Ihnen eine zusätzliche Anerkennungsleistung nicht zu. Sie sollten daher von einer Antragstellung nach dieser Richtlinie absehen.
- Haben Sie einen Antrag nach dem ZRBG gestellt und liegt hierüber **noch keine abschließende Entscheidung** der Deutschen Rentenversicherung vor, kann noch keine Entscheidung über die Anerkennungsleistung erfolgen. Dennoch sollten Sie vorsorglich auch einen **Antrag** nach dieser Richtlinie **stellen**. Der Antrag ruht dann bis zur abschließenden Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung.
- Wurde Ihr Antrag nach dem ZRBG von der Deutschen Rentenversicherung auch in einem Widerspruchsbescheid **abgelehnt**, kann eine Bearbeitung nach der Richtlinie erfolgen. Sie sollten deshalb einen entsprechenden Antrag stellen. Das gilt unabhängig davon, ob gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung ein Streitverfahren vor einem Gericht anhängig ist.
- Sollte Ihnen **nachträglich** die Ghetto-Arbeit nach dem ZRBG anerkannt werden (zum Beispiel aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder aufgrund eines späteren Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung), so müssen Sie eine gezahlte Anerkennungsleistung wieder **zurückzahlen**.

Der Anspruch auf die Anerkennungsleistung ist aber nicht an eine ablehnende Entscheidung nach dem ZRBG gebunden. Wenn Sie meinen, die Voraussetzungen zu erfüllen, sollten Sie den Antrag auf die Anerkennungsleistung auch stellen, wenn Sie keinen Antrag nach dem ZRBG gestellt haben.

## An wen wird die Leistung ausgezahlt?

Die Auszahlung der Anerkennungsleistung kann nur an den Berechtigten selbst erfolgen. Eine Auszahlung an andere Personen (z. B. an Bevollmächtigte) ist nicht zulässig.

Hat der Verfolgte die Anerkennungsleistung noch zu Lebzeiten beantragt, verstirbt er jedoch vor deren Auszahlung, kann die Anerkennungsleistung an den überlebenden Ehegatten oder die noch lebenden Kinder ausgezahlt werden.

Für Auskünfte steht ab sofort ein telefonischer Service unter

 **01888 7030 13 24**

zur Verfügung.